

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

32. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 23. Januar 2003 Nr. 3

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
20.01.2003	<u>Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise 62, 63 und 64</u> Landtagswahl am 02.02.03 - Zulassung der Wahlbriefe sowie Ermittlung und Feststellung des Briehvalgergebnisses in den Landtagswahlkreisen 62 Winsen, 63 Seevetal und 64 Buchholz	71
19.12.2002	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Besoldung der Beamten der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 06.04.1978	72
09.12.2002	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	73
17.12.2002	<u>Gemeinde Tespe</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	75
05.12.2002	<u>Gemeinde Drestedt</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	77
09.12.2002	<u>Gemeinde Halvesbostel</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	79
14.01.2003	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Hundesteuersatzung	81
06.12.2003	<u>Stadt Buchholz</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	85

Bekanntmachung

Landtagswahl am 2. Februar 2003

**Zulassung der Wahlbriefe sowie Ermittlung und Feststellung des
Briefwahlergebnisses in den Landtagswahlkreisen 62 Winsen, 63 Seevetal
und 64 Buchholz**

Unter Hinweis auf § 66 Abs. 2 Nr. 2 der Nieders. Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. Nov. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 346), gebe ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände

am Sonntag, dem 2. Februar 2003, um 15.15 Uhr
in Winsen (Luhe), Kreishaus - Gebäude B

zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammentreten.

Während dieser Tätigkeit hat jedermann zu den Räumen der Briefwahlvorstände Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Winsen (Luhe), den 20. Januar 2003
15-062-35/2003

**Der Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 62, 63 und 64**


(Axel Gedaschko)



Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Besoldung der Beamten der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 06.04.1978

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:


§ 1

Die Satzung über die Besoldung der Beamten der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 06.04.1978 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Wulmstorf, 19.12.2002


Günter Schadwinkel
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2002

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 09. Dezember 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
E	E	E	E

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	89.200 €	4.000 €	5.165.800 €	5.251.000 €
die Ausgaben	150.000 €	64.800 €	5.165.800 €	5.251.000 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	225.000 €	346.100 €	1.963.400 €	1.842.300 €
die Ausgaben	188.900 €	310.000 €	1.963.400 €	1.842.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 840.000 € um 263.600 € vermindert und damit auf 576.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 850.000 € um 11.000 € erhöht und damit auf 861.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Marschacht, den 09. Dezember 2002




Róth

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.01.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.01.2003 bis 04.02.2003

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis mittwochs u. freitags

08.00 - 12.00 Uhr

donnerstags

14.00 - 19.00 Uhr

Marschacht, den 23.01.2002

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund der **§ 40** und **87** der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. **GVBl. S. 382**), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am **02.12.02** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher € nunmehr festgesetzt auf €	
	erhöht um €	vermindert um €		
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.000,--	22.500,--	2.213.800,--	2.204.300,--
die Ausgaben	28.700,--	38.200,--	2.213.800,--	2.204.300,--
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100.800,--	369.000,--	959.500,--	691.300,--
die Ausgaben	19.700,--	287.900,--	959.500,--	691.300,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 80.000,-- € um 80.000,-- € vermindert und damit auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Tespe, den *17.12.2002*

Pelt 2
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.01.2003 bis 04.02.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags von 10 bis 12 Uhr

donnerstags von 17.30 bis 19.00 Uhr

Tespe, den 23.01.2003

Bürgermeister

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drestedt in der Sitzung am 05.12.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	465.100 Euro
in der Ausgabe auf	465.100 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	80.000 Euro
in der Ausgabe auf	80.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 0,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von Euro 1.000,00 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Drestedt, den 05.12.2002



Bürgermeister/ -in

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.01.2003 bis 10.03.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, von 17.00 bis 19.00 Uhr

Drestedt, den 23.01.2003

Bürgermeister

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in der Sitzung am 09.12.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	395.600,00 EUR,
in der Ausgabe auf	395.600,00 EUR,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	20.000,00 EUR,
in der Ausgabe auf	20.000,00 EUR,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 50.000,00 festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Halvesbostel, den 09.12.2002


Bürgermeister/-in

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.01.2003 bis 10.03.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, von 19.00 bis 20.00 Uhr

Halvesbostel, den 23.01.2003

Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bendestorf

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- 2) Wird für die Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- | | | <u>bisher in €</u> |
|--------------------------------|------------|--------------------|
| 1) Die Steuer beträgt jährlich | | |
| a) für den ersten Hund | 40,00 Euro | 30,68 |
| b) für den zweiten Hund | 68,00 Euro | 51,13 |
| c) für jeden weiteren Hund | 92,00 Euro | 76,69 |
- 2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- 1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich versteuern.

- 2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Zahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunde;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegt;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- e) einem Hund durch eine alleinstehende Person, die Leistungen im Sinne des § 11 Bundessozialhilfegesetzes erhält.

Im Einzelfall kann die Gemeinde die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 6

Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch insgesamt nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden können.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund angeschafft wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- 4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird jährlich zum 01.07. fällig. Sofern die Steuer gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben wird, wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Meldepflicht

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

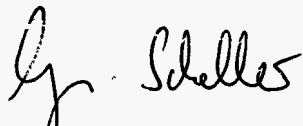
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.12.1974 i. d. F. vom 21.1.1992 außer Kraft.

Bendestorf, den 14.01.2003



(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung

der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 06. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **45.985.100 Euro**
in der Ausgabe auf **45.985.100 Euro**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **9.217.000 Euro**
in der Ausgabe auf **9.217.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.851.400 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 680.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **320 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v.H.**
2. Gewerbesteuer **325 v.H.**

§ 6

Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

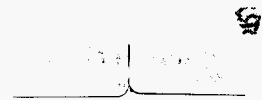
- a) bei Ausgabenansätze bis **25.000,- Euro** bis zu 1.000,- Euro
- b) bei Ausgabenansätze über **25.000,- Euro** bis zu 4 v. H., höchstens jedoch 5.000,- Euro.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 06. Dezember 2002



(Stein)
Bürgermeister





Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.01.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 27.01.2003 bis 06.02.2003

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr

Buchholz, den 23.01.2003

Bürgermeister